um öffentlich-rechtlichen Funktionen handelt. Wenn nämlich auch die öffentlichen Beamten für ihr Verschulden schlechthin nach Art. 55 Abs. 3 ZGB hafteten, so wäre offenbar für die Gesetzgebung, welche Art. 61 Abs. 1 OR den Kantonen in dieser Materie zuweist, kein Raum mehr. (Vgl. EGGER, Kommentar zu Art. 55 ZGB Anmerkung 8 b OSER, Kommentar zum OR Art. 61; Anmerkung II 3, BECKER, Kommentar zu demselben Artikel, speziell Anmerkung 3.)

Ob, wie namentlich HAFTER, Kommentar zu Art. 59 ZGB betont, die Normen des ZGB überall da und insoweit subsidiär gelten, als bezüglich einer öffentlichrechtlichen Körperschaft oder Anstalt öffentlich-rechtliche Bestimmungen fehlen, kann im vorliegenden Falle dahingestellt bleiben, da ja das öffentliche Recht des Kantons Solothurn die Haftbarkeit des Staates für die in Rede stehenden Handlungen seiner Organe ausdrücklich regelt und das angefochtene Urteil auf der Anwendung dieser kantonalrechtlichen Regelung beruht.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

- 8. Urteil der I. Zivilabteilung vom 22. Januar 1915 i. S. Amtsbürgschaftsgenossenschaft des Kantons Bern, Beklagte, gegen Bürgergemeinde Bözingen, Klägerin.
- Amtsbürgschaft. Die Einrede der mangeinden Beaufsichtigung des sehlbaren Beamten betrifft nicht unter Art. 2 SchTz. ZGB fallende Bestimmungen. Prüfung ihrer Begründetheit auf Grund des aOR hinsichtlich Unterschlagungen eines Gemeindekassiers. Missachtung von Fristen für die Rechnungsprüfung, materiell ungenügende Prüfung der Rechnungen, Unterlassung, den Rechnungspflichtigen zur Führung eines Kassebuches zu verhalten und Kassestürze vorzunehmen. Bejahung der groben Fahrlässigkeit der Kontrollorgane und des Kausalzusammenhanges. Verneinung der Haftung betreffs spezieller Beträge in Hinsicht auf die besondere Lage der Verhältnisse.
- 1. Am 12. Januar 1897 hatte der Burgerrat der Gemeinde Bözingen, der heutigen Klägerin, den Emil Monning, Schuhmachermeister, zum Gemeindekassier und Armengutsverwalter gewählt. Er wurde dann jeweilen wiedergewählt und zwar später, auf Grund eines abgeänderten Organisationsreglementes der Burgergemeinde, durch die Gemeindeversammlung. Als Burgerkassier hatte Monning die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde zu besorgen und darüber auf Ende des Jahres Rechnung abzulegen und diese dem Burgergemeinderat zur Prüfung zu unterbreiten. Für die richtige Erfüllung seiner Obliegenheiten war er nach Reglement zur Kautionsleistung verpflichtet. Dieser Verpflichtung kam er durch Beibringung eines Bürgschaftsscheines vom 7. Mai 1901 der Amtsbürgschaftsgenossenschaft für den Kanton Bern, der heutigen Beklagten, nach, demzufolge diese versprach, als Bürgin und Selbstzahlerin bis auf eine Summe von 3000 Fr. für allen Schaden zu haften, den Monning in Ausübung seines Amtes der Burgergemeinde oder andern Personen durch die Nichterfüllung oder

nicht gehörige Erfüllung seiner amtlichen Pflichten verursachen sollte.

Am 20. März 1907 entdeckte der Burgerrat, dass in der Kassaführung Monnings verschiedenes nicht in Ordnung war. Eine Buchexpertise stellte ein Defizit von über 3000 Fr. fest. Monning wurde auf seinen Antrag am 31. Juli 1908 seines Amtes enthoben. Am 19. Juni 1909 verurteilte ihn der Assisenhof des IV. bernischen Schwurgerichtsbezirks wegen der zum Nachteil der Klägerin verübten (und wegen anderweitigen) Unterschlagungen zu zwei Jahren Zuchthaus und erklärte ihn gegenüber der Klägerin grundsätzlich als schadenersatzpflichtig, unter Verweisung der Parteien an den Zivilrichter zur Festsetzung der Höhe des Schadens.

Im vorliegenden Prozesse macht nunmehr die Klägerin ihr Regressrecht gegen die Beklagte als Bürge geltend. Ihr Klagebegehren, das auf Bezahlung von 3000 Fr. nebst Zins zu 5 % von einem richterlich zu bestimmendem Datum an lautet, ist von der Vorinstanz im Betrage von 2300 Fr. nebst Zins zu 5 % seit dem 15. September 1909 (dem Tage des Sühneversuches) geschützt worden. Der zugesprochene Betrag berechnet sich wie folgt: Unterschlagungen von Holzsteigerungserlösen: 1086 Fr. 15 Cts.; sonstige Unterschlagungen (die Monning dadurch bewerkstelligte, dass er bei seinem Geldverkehr mit der Filiale Biel der Berner Kantonalbank Bezüge machte, ohne sie in die Burgergutsrechnung einzustellen): 2111 Fr. 09 Cts.; zusammen 3197 Fr. 24 Cts.; hievon ab zwei Wechselposten von zusammen 900 Fr., hinsichtlich deren die Bürgschaftshaftung verneint wird; verbleiben rund die zugesprochenen 2300 Fr.

Die Klägerin hat es bei diesem Urteil bewenden lassen. Die Beklagte verlangt vor Bundesgericht gänzliche Abweisung der Klageforderung. Sie bestreitet diese in dem Sinne, dass sie ihr die Einrede der mangelnden Beaufsichtigung der Amtsführung des Hauptschuldners entgegenhält.

- 2. Mit Recht hat die Vorinstanz der Entscheidung des Falles das alte Obligationenrecht zu Grunde gelegt. Unter diesem hatte die Beklagte die streitige Amtsbürgschaft eingegangen und nach ihm beurteilt sich daher der nunmehr gegen sie geltend gemachte Regressanspruch. Letzteres gilt im besondern auch von der diesem Anspruch entgegengehaltenen Einrede der mangelnden Beaufsichtigung des Hauptschuldners. Art. 509 Abs. 2 rev. OR, der die Zulässigkeit dieser Einrede nunmehr ausdrücklich anerkennt, ist, wie, die Vorinstanz zutreffend annimmt, auch nicht etwa nach Art. 2 SchT zum ZGB anwendbar. Als eine um der öffentlichen Ordnung und der Sittlichkeit willen aufgestellte Rechtsnorm im Sinne dieser Bestimmung kann jene Vorschrift nicht gelten, sie schützt lediglich persönliche Interessen des Amtsbürgen selbst.
- 3. Auch das aOR hat nun aber, wie die Vorinstanz richtig ausführt, die Einrede der mangelnden Beaufsichtigung des Hauptschuldners bereits im Grundsatze zugelassen und die damalige Rechtsprechung hat ihre Zulässigkeit insoweit näher bestimmt, als die Einrede dem Bürgen zum mindesten im Falle der groben Fahrlässigkeit zustehen soll (vgl. BGE 15 S. 531 ff., 19 S. 463 Erw. 3, 23 S. 364 f. Erw. 4, 32 II S. 443 ff. Erw. 2). Da diese Formulierung laut den nachfolgenden Erwägungen zur Entscheidung der Sache genügt, kann unerörtert bleiben, wie es sich mit der Einrede im Falle von bloss leichter Fahrlässigkeit unter dem alten OR verhalten und ob und welche Abänderungen das revidierte OR in dieser Beziehung gebracht habe.
- 4. Ob die Vorinstanz die in Betracht kommenden Normen des eidgenössischen Rechtes im gegebenen Falle zutreffend angewendet habe, braucht nur noch in Hinsicht auf die Möglichkeit einer Herabsetzung der zuerkannten Regressforderung von 2300 Fr. geprüft zu werden, da die Klägerin den Vorentscheid nicht angefochten hat.

Dabei sind die zwei Hauptposten, aus denen sich die zugesprochene Forderung zusamensetzt und von denen der eine die Unterschlagungen von Holzsteigerungserlösen und der andere alle übrigen Unterschlagungen betrifft, auseinanderzuhalten.

- 5. In betreff des letztern Postens ist vorab zu bemerken, dass sich der Vorentscheid der bundesgerichtlichen Nachprüfung insoweit entzieht, als das kantonale Recht es ist, das die Art und Weise der Rechnungsführung der Gemeindekassiere und der Kontrolle dieser Rechnungsführung zu regeln hat. Soweit sich hier die Vorinstanz dahin ausspricht, Monning oder die mit der Beaufsichtigung seiner Amtstätigkeit beauftragten Organe hätten die hierüber aufgestellten Vorschriften nicht verletzt, entfällt die Möglichkeit, den Vorentscheid als bundesrechtswidrig abzuändern. Wohl aber ist eine solche Abänderung von einem andern Gesichtspunkte aus möglich, sofern es sich nämlich fragt, ob die Rechnungsführung und Kontrolle in diesem oder jenem Punkte nicht schon nach allgemeinen Erfahrungsgrundsätzen als mangelhaft bezeichnet werden müsse, und namentlich soweit die Verschuldensfrage zu prüfen und also darüber zu befinden ist, ob die zu Lasten der Aufsichtsorgane festgestellten Unterlassungen, einzeln oder zusammen, in dem Masse als pflichtwidrig gelten müssen, als es zur Befreiung des Amtsbürgen von seiner Ersatzpflicht erforderlich ist.
- a) In erster Linie stellt die Beklagte auf die Nichtinnehaltung der Fristen ab, die für den Abschluss und die Prüfung der Jahresrechnungen aufgestellt sind. Laut dem § 26 des Organisationsreglementes der klägerischen Gemeinde hat nämlich der Gemeindekassier die Rechnungen je auf den 31. Dezember abzuschliessen und sie bis längstens den 1. März dem Gemeinderate zur Prüfung einzureichen und sie müssen ferner nach erfolgter Prüfung durch die Passatoren und den Gemeinderat mindestens 10 Tage vor ihrer Behandlung in der Gemeinde-

versammlung zur Einsicht aufgelegt werden. In Wirklichkeit aber hat Monning seit 1902 seine Rechnungen niemals auf den 1. März eingereicht und nur selten ist die zehntägige Auflegungsfrist gewahrt worden. Wie eine von dem Experten darüber aufgestellte Tabelle dartut, folgten sich vielmehr jeweilen die Einreichung der Rechnungen, deren Passation durch die Passatoren und nachher durch den Gemeinderat und die Genehmigung durch die Gemeindeversammlung rasch, häufig Tag auf Tag, nacheinander.

Die Vorinstanz lässt nun zwar die Auffassung der Experten gelten, dass dieses reglementswidrige Vorgehen einer gründlichen Prüfung der Rechnungen nicht förderlich gewesen sei. Sie berücksichtigt aber zu Gunsten der Klägerin, dass der § 26 eine blosse Ordnungsvorschrift enthalte und dass weder das Gemeindegesetz vom 8. Dezember 1852 noch das den Gegenstand behandelnde Kreisschreiben der Direktion des Gemeindewesens an die Regierungsstatthalter vom 26. Januar 1897 absolute Fristen aufstelle, innert denen die Rechnungsvorlage zu erfolgen habe. Hieran ist das Bundesgericht soweit gebunden, als damit die Vorinstanz den Inhalt kantonalen Rechtes wiedergibt. Letzteres ist aber insofern nicht der Fall, als sie, gewiss mit Grund, keineswegs behauptet, der Umstand, dass man es mit einer Ordnungsvorschrift zu tun habe (was wohl besagen will: dass die Missachtung der Fristbestimmung die Rechtsgültigkeit des betreffenden Verwaltungsaktes unbeeinträchtigt lasse) und der weitere Umstand, dass die Fristen nicht absolute seien, schlössen eine Verantwortlichkeit der Kontrollorgane, die Uebertretungen dieser Bestimmungen dulden oder selbst begehen, aus. Vielmehr will zweifellos auch die Vorinstanz diese Vorschriften als verbindliche Gebote angesehen wissen, auf deren Innehaltung die Kontrollorgane wenigstens solange bedacht sein müssen, als nicht besondere Umstände sie ausnahmsweise davon entbinden, was hier, soweit ersicht-

lich, nirgends der Fall war. Sonach ist aber mit dieser Missachtung der vorgeschriebenen Fristen ein Verschulden der genannten Organe, mag es nun als schwer oder leicht zu betrachten sein, gegeben. Ihrer Pflichtverletzung muss auch, im Gegensatz zur vorinstanzlichen Auffassung, kausale Bedeutung für den eingetretenen Schaden beigemessen werden: Denn die Folge davon war, dass die Rechnungen weniger gewissenhaft und pünktlich geprüft werden konnten und damit Veranlassungen, den Veruntreuungen auf die Spur zu kommen, ausgeschaltet wurden. An der Klägerin wäre es bei dieser Sachlage gewesen, nachzuweisen, dass trotz der in der Beobachtung der Fristen liegenden Garantie die Unterschleife nicht früher hätten entdeckt werden können. Im vorliegenden Punkte hat also die Vorinstanz die Verschuldensfrage zu Ungunsten der Beklagten und Berufungsklägerin rechtsirrtümlich gewürdigt.

b) Das gleiche gilt auch hinsichtlich des zweiten Grundes, den die Beklagte zu ihrer Entlastung geltend macht, dass nämlich die Passatoren die Rechnungen ungenügend geprüft hätten, hauptsächlich insofern, als die Prüfung nur eine formelle, nicht auch eine materielle gewesen sei. Wie die Vorinstanz selbst mit dem Expertengutachten annimmt, musste sich in der Tat die Prüfung sowohl auf das Formelle (die Form, Anordnung und Einteilung der Rechnung, deren arithmetische Richtigkeit u. s. w.), als auf das Materielle der Rechnungsführung erstrecken, wobei in letzterer Beziehung namentlich zu ergründen war, ob alle Einnahmen und Ausgaben verbucht worden seien und ob die verzeigten Aktiv- und Passivposten mit den zugehörigen Spezialausweisen übereinstimmten. Ferner stellt die Vorinstanz fest, dass sich hier die Rechnungsrevisoren im wesentlichen mit einer formellen Prüfung begnügt hätten. Sie glaubt aber, es sei ihnen dies deswegen nicht zum groben Verschulden anzurechnen, weil nach der «landläufigen Praxis» an die Revisorentätigkeit kein allzu

strenger Massstab angelegt werden dürfe. Ob sich nun der Amtsbürge die Einwendung als solche gefallen lassen müsse, dass die bestehenden Kontrollvorschriften überhaupt, von allen Aufsichtsorganen und gegenüber allen Rechnungspflichtigen, nicht mit der erforderlichen Strenge angewendet würden, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls kommt man hier noch nicht dadurch zur Entlastung der Klägerin, dass man keinen « allzu strengen Massstab» anlegt. Denn nach den Akten hätte schon ein recht geringes Mass von Sorgfalt bei der Ausübung der Revisorentätigkeit frühzeitig zur Entdeckung der Unterschlagungen führen müssen. Um nämlich den Anforderungen an eine materielle Prüfung der Rechnungen auch nur einigermassen zu genügen, hätten die Rechnungen mit den Konto-Korrentauszügen der Berner Kantonalbank Filiale Biel, von welchem Institut sich Monning die der Klägerin veruntreuten Beträge verschafft hat, zum mindesten oberflächlich, durch Vornahme von Stichproben, verglichen werden sollen. Hiebei wären dann. wie aus den Darlegungen der gerichtlichen Experten Spichti und Jung erhellt, die Differenzen zwischen den Einträgen in der Rechnung und den Konto-Korrentposten von Anfang an aufgefallen und es würden so weitere Unterschlagungen verunmöglicht worden sein. Dazu kommt, dass zwei Konto-Korrentposten aus den Jahren 1905 und 1906 auf einen Wechselverkehr schliessen lassen. Wie nämlich die Vorinstanz selbst erklärt, hätten diese Posten in den Konto-Korrentauszügen die Revisionsorgane bei einer Prüfung der Auszüge stutzig machen und sie veranlassen sollen, der Sache auf den Grund zu gehen. Die Vorinstanz gelangt denn auch selbst dazu, in Betreff dieser beiden Beträge von zusammen 900 Fr. die Bürgschaftshaftung der Beklagten wegen grober Fahrlässigkeit in der Beaufsichtigung des Hauptschuldners zu verneinen. Folgerichtig aber wäre wohl damit eine Entlastung hinsichtlich aller durch die Vergleichung der Rechnungen mit den Auszügen erkenn-

Obligationenrecht. Nº 8.

baren Unterschlagungen gegeben gewesen. Jedenfalls steht nach diesen Ausführungen fest, dass die Vorinstanz auch im vorliegenden Punkte das Verschulden der Kontrollbehörden als bedeutend zu gering angesehen hat.

c) Zu leicht nimmt sie es ferner mit der Entschuldbarkeit des Verhaltens der Aufsichtsorgane in Ansehung des weitern Umstandes, dass Monning kein Kassebuch geführt, sondern seine Einnahmen und Ausgaben lediglich in verschiedene Carnets eingetragen hat. Sie gibt zwar zu, dass dies nicht gerade zur Uebersichtlichkeit des Standes des Kassewesens beigetragen habe, fügt aber bei, ungesetzlich sei diese Kasseführung nicht gewesen und zudem sei nicht erstellt, dass die Organe der Klägerin Anlass zu der Annahme gehabt hätten, Monning, der bis Ende seiner Amtsdauer als Ehrenmann gegolten habe, wolle auf diese Weise seine Rechnungsführung verschleiern. An die vorinstanzliche Auslegung des kantonalen Verwaltungsrechtes, wonach die Führung eines eigentlichen Kassebuches den Gemeindekassierern gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, hat sich freilich das Bundesgericht zu halten. Allein das schliesst nicht aus, dass eine solche Verpflichtung nicht schon durch die Natur und den Zweck der Rechnungsführung und ihrer Beaufsichtigung gegeben ist, sobald man es mit ausgedehntern und verwickeltern und daher nur an Hand einer geordneten Zusammenstellung übersehbaren Rechnungsverhältnissen zu tun hat, wie 'das offenbar hier der Fall war. Rechtsirrtümlich ist aber zweifellos auch die Auffassung, das Vertrauen in die persönliche Ehrenhaftigkeit des Rechnungsführers und die Ueberzeugung, dass er es auf keine Verschleierung abgesehen haben könne, vermöge mit einen Grund zu bilden, ihn von der Führung eines eigentlichen Kassebuches zu entbinden. Auch vom pflichtgetreuen und vertrauenswürdigen Kassebeamten und gerade von ihm darf verlangt werden, dass er durch korrekte Buchung seiner Einnahmen und Ausgaben es ermögliche, über seinen Kasseverkehr voll und klar Rechenschaft abzulegen.

d) Entsprechendes gilt endlich auch, soweit es die Vorinstanz wegen des dem Monning entgegengebrachten Zutrauens erklärlich findet, dass von der Vornahme von Kassestürzen abgesehen wurde. Dabei lässt sich ihrer Auffassung nicht beitreten, der Kassesturz sei gegenüber dem Kasseführer eine « rigorose Massnahme. » Er muss vielmehr als eine gewöhnliche und zur ordentlichen Erfüllung der Kontrollpflicht gehörende Vorkehr gelten, die der Rechnungsführer nicht als Aeusserung eines gegen ihn bestehenden ungerechten Verdachtes empfinden darf.

Auf Grund der vorstehenden Erwägungen erweist sich im Gegensatz zur vorinstanzlichen Auffassung die Beaufsichtigung der Rechnungsführung Monning's als eine so oberflächliche und wenig ernsthafte, dass hiemit eine grobfahrlässige Pflichtverletzung der Kontrollbehörden gegeben ist. Dahingestellt mag bleiben, ob und welche der erwähnten Unterlassungen für sich allein schon zur Annahme grober Fahrlässigkeit berechtigen. Jedenfalls ist diese Annahme dann begründet, wenn man all' diese Pflichtwidrigkeiten in ihrer Gesamtheit, als eine Mehrbeit von Momenten betrachtet, wodurch gleichzeitig die Mangelhaftigkeit der Kontrolle zum Ausdruck kommt. Und von diesem Gesichtspunkte einer Verstärkung der einzelnen Verschuldensfaktoren aus ist zweifellos auch der rechtliche Kausalzusammenhang zwischen der Pflichtwidrigkeit und dem eingetretenen Schaden zu bejahen.

6. — Die Unterschlagungen der Holzsteigerung serlöse erlöse erfolgten nach vorinstanzlicher Feststellung in der Weise, dass Monning eine grosse Zahl dieser Erlöse als ausstehend eintrug, während sie in Wirklichkeit bezahlt waren, und dass er sich die bezahlten Beträge aneignete.

Die Summe der auf diese Art veruntreuten Eingänge beläuft sich laut einem vom Burgerkassier Lienhard, dem Nachfolger Monning's im Amte, aufgestellten Verzeichnis auf 1086 Fr. 15 Cts. Die Vorinstanz hält diese Aufstellung für beweiskräftig und legt dem Umstande keine Bedeutung bei, dass die Experten auf Grund des ihnen unterbreiteten Rechnungsmaterials den Gesamtbetrag dieser Unterschlagungen nicht ziffermässig anzugeben vermögen. Es handelt sich hier um eine für das Bundesgericht verbindliche Lösung einer Tatfrage; irgend eine Verletzung von Bundesrecht und im besondern eine Aktenwidrigkeit hat die Beklagte in dieser Beziehung nicht darzutun vermocht.

Ebensowenig ist es ihr in betreff dieses Postens gelungen, das für die Einrede der mangelnden Beaufsichtigung Monning's erforderliche Mass des Verschuldens der Kontrollorgane nachzuweisen. Die obenerwähnten, in Ansehung des andern Hauptpostens für die Annahme grober Fahrlässigkeit sprechenden Gründe treffen hier nicht in gleicher Weise zu, namentlich auch soweit nicht, als dort die Rechnungsauszüge der Bank ein wichtiges und für die Entdeckung der Unterschlagungen sehr geeignetes Kontrollmittel bildeten. Die Beklagte macht freilich geltend, Monning habe die Grosszahl der Holzerlöse erst nach dem 20. März 1907 unterschlagen, während doch bereits an diesem Tage, wie die Klägerin selbst behaupte, der Burgerrat von der Vorsichtskasse Biel auf einen verdächtigen Geldbezug Monning's aufmerksam gemacht worden sei und gewusst habe, dass nicht alles in Ordnung sei. Diesem Umstand und der fernern Tatsache, dass Monning weiter im Amte belassen wurde, kommt indessen in Hinsicht auf den vorliegenden Posten keine ausschlaggebende Bedeutung zu. Nach der vorinstanzlichen, bundesrechtlich nicht zu beanstandenden Würdigung der Verhältnisse hat erst der Befund zweier vom Burgerratspräsidenten zur Orientierung beigezogener Buchexperten den Verdacht aufkommen lassen,

dass Monning auch an den Steigerungserlösen Unterschlagungen begangen habe, und der fragliche Expertenbefund lag erst nach Begehung aller dieser Unterschlagungen vor. Angesichts dessen schon lässt sich hier von keiner von der Klägerin zu verantwortenden groben Fahrlässigkeit sprechen.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Berufung wird dahin gutgeheissen, dass die von der Beklagten der Klägerin zu bezahlende Entschädigung auf 1086 Fr. 15 Cts. nebst Zins à 5 % seit 15. September 1909 herabgesetzt wird.

- 9. Urteil der I. Zivilabteilung vom 22. Januar 1915 i. S. Holdener, Kläger, gegen A. Simmen, Beklagter.
- Art. 18 OR: Simulierter Mietvertrag über ein Hötel zum Zwecke, durch den angeblichen Mieter das Wirtschaftspatent zu erwirken, das der wirkliche Mieter, mit dem ein gleichlautender Mietvertrag abgeschlossen wurde, als ausgepfändeter Schuldner nicht erhalten konnte. Ermittlung des Simulationswillens aus den einzelnen Tatbestandsmomenten.
- 1. Am 15. September 1913 schloss der Beklagte, der Eigentümer des Hotels Bernina in Zürich ist, mit dem bisher schon im Wirtschaftsgewerbe tätig gewesenen Julius Holdener, dem Vater des Klägers einen Vertrag ab, wonach er ihm dieses Hotel für zwei Jahre zu einem jährlichen Zins von 16,000 Fr. vermietete, ihm für die Dauer der Mietzeit ein Vorkaufsrecht einräumte und ihn verpflichtete, das Geschäft nach Ablauf der Mietzeit für 345,000 Fr. zu kaufen. Einen Vertrag genau gleichen Inhalts ging der Beklagte unmittelbar nachher, noch am gleichen Tage, mit dem 22 Jahre alten Kläger ein, der vorher Bankbeamter gewesen war... Am 27. Septem-